



Auslegungshilfe zu § 51 a Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse

Seit November 2015 gelten für die quartalsweisen Berichtspflichten (erstes und drittes Quartal) börsennotierter Unternehmen neue Regelungen.

Nicht im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) notierte Unternehmen waren bislang gem. § 37x WpHG verpflichtet, *Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung* zu veröffentlichen. Diese Pflicht ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie am 26.11.2015 ersatzlos entfallen.

Im Prime Standard der FWB notierte Unternehmen waren bislang gem. § 51 Börsenordnung der FWB (BörsO) zur Erstellung und Veröffentlichung von *Quartalsfinanzberichten* verpflichtet. Diese Verpflichtung wurde mit der ebenfalls am 26.11.2015 in Kraft getretenen Änderung der BörsO durch die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung einer *Quartalsmitteilung* gem. § 51a BörsO ersetzt.

Der Formulierung des neuen § 51a BörsO entspricht der Empfehlung der ‚Initiative zur Flexibilisierung der Quartalsberichterstattung‘, der neben dem DIRK, dem BVI, der DVFA und der DSW auch zahlreiche weitere Stakeholder (Emittentenvertreter, institutionelle und private Anleger sowie weitere Experten) angehören. Sie lehnt sich eng an die Formulierung des bisherigen § 37x WpHG, ergänzt um den Prognoseveränderungsbericht (§ 51 a Abs. 3 BörsO), an.

Für die Auslegung und Überwachung dieser Vorschrift ist die Frankfurter Wertpapierbörse zuständig. Die Deutsche Börse hat hierzu unter <http://www.deutsche-boerse-cash-market.com/dbcm-de/primary-market/being-public/ipo-line-being-public/prime-standard/Quartalsmitteilung-oder-Quartalsfinanzbericht-/1343532> eine sehr hilfreiche Kommentierung und Auslegungshilfe zu der neuen Folgepflicht "Quartalsmitteilung" gemäß § 51 a BörsO veröffentlicht (seit Anfang Dezember 2015 auch in englischer Sprache).

In dieser Kommentierung weist die Deutsche Börse u.a. darauf hin, dass auf die, die bisherige *Zwischenmitteilung der Geschäftsführung* betreffenden, Textziffern des Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 16 (DRS 16 (2012)) grundsätzlich als Auslegungshilfe für den Inhalt der Quartalsmitteilung nach § 51 a BörsO zurückgegriffen werden können.

In diesem (am 04.12.2012 im Bundesanzeiger bekannt gemachten) Standard hat das Deutsche Rechnungslegungs Standard Committee (DRSC) einige Konkretisierungen in Bezug auf *Zwischenmitteilungen* formuliert. Es ist davon auszugehen, dass diese Textziffern und Verweise aufgrund des Wegfalls des § 37x WpHG ersatzlos aus dem DRS 16 gestrichen werden. Inhaltlich können diese Konkretisierungen aber auch auf den neuen

§ 51a BörsO angewandt werden und zur Auslegung dieser neuen Vorschrift herangezogen werden, auch wenn eine Verpflichtung den DRS 16 (2012) anzuwenden nicht besteht.

Die unterzeichnenden Verbände empfehlen daher, die im Folgenden nochmals wiedergegebenen (und redaktionell an Quartalsmitteilungen angepassten) Konkretisierungen des DRS 16 (2012) bei der Erstellung und Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen nach § 51a BörsO zu Rate zu ziehen und zu berücksichtigen.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass § 51a BörsO den MINDESTUMFANG von Quartalsmitteilungen beschreibt. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung – bis hin zur Erstellung und Veröffentlichung eines vollumfänglichen Quartalsfinanzberichtes – ist nach wie vor möglich.

1. (ehemals Tz. 64 des DRS 16)

Eine Quartalsmitteilung hat zum einen eine Darstellung und Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums und deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und zum anderen eine allgemeine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten.

2. (ehemals Tz. 65 des DRS 16)

Eine Quartalsmitteilung hat eine Beurteilung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Emittenten für den Mitteilungszeitraum vom Beginn des Halbjahrs bis zur Veröffentlichung zu ermöglichen.

3. (ehemals Tz. 66 i.V.m. Tz 41 des DRS 16)

Wesentliche Ereignisse können sowohl im Umfeld als auch innerhalb des Konzerns auftreten. Es können daher z. B. Angaben zu folgenden externen und internen Ereignissen erforderlich sein.

Externe Ereignisse:

- a) Änderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Steuergesetze, Regulierung, politische Stabilität),
- b) Änderungen in der konjunkturellen Entwicklung,
- c) Änderungen von Wechselkursen und Zinsen,
- d) Änderungen von Preisen und Konditionen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten (z. B. Rohstoffpreise, Tarifabschlüsse),
- e) Durchbruch neuer Technologien,
- f) Änderung der Wettbewerbssituation (z. B. neue Wettbewerber, Verhandlungsmacht von Kunden und Lieferanten, Ersatzprodukte, Marktanteile).

Interne Ereignisse:

- a) Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen,
- b) Wechsel in der Geschäftsführung,
- c) Unternehmenskäufe und -verkäufe,
- d) Abschluss oder Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und Verträgen,
- e) Veränderung von Rechtsstreitigkeiten,

- f) Änderungen im Investitionsprogramm,
- g) Finanzierungsmaßnahmen, wie z. B. die Emission von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen und der Einsatz außerbilanzieller Finanzinstrumente (Asset-Backed-Securities- und Sale-and-Lease-Back-Transaktionen etc.),
- h) Änderungen von Kreditlinien,
- i) Dividendenzahlungen,
- j) Änderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten,
- k) Änderungen der Beschaffungs- und Vorratspolitik,
- l) Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten,
- m) Einführung neuer Produkte,
- n) Erschließung neuer Märkte.

4. (ehemals Tz. 67 des DRS 16)

Bei der Darstellung der Auswirkungen der wesentlichen Ereignisse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist eine Quantifizierung der Auswirkung nicht erforderlich.

5. (ehemals Tz 68 des DRS 16)

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage soll allgemein die Entwicklung deutlich machen. Während für die Darstellung der Finanz- und der Vermögenslage auf den letzten Lagebericht abgestellt werden kann, kann für die Beschreibung der Ertragslage eine Bezugnahme auf den entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs sinnvoll sein.

6. (ehemals Tz. 69 des DRS 16)

Bestandsgefährdende Risiken sind als solche zu bezeichnen und darzustellen, sofern gegenüber dem letzten Lagebericht bzw. Zwischenlagebericht ein in diesen nicht genanntes bestandsgefährdendes Risiko erkennbar ist, eine veränderte Einschätzung eines in diesen genannten bestandsgefährdenden bestehenden Risikos vorgenommen wurde oder ein in diesen genanntes bestandsgefährdendes Risiko weggefallen ist.

„Prognoseveränderungsbericht“:

Tz 43 und 44 des DRS 16 wurden wortgleich in § 51a Abs. (3) BörsO aufgenommen:

Kommt die Geschäftsführung aufgrund neuer Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass sich die im letzten Konzernlagebericht bzw. im letzten Zwischenlagebericht abgegebenen Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben, so ist hierüber zu berichten. Dabei ist es ausreichend, über die für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung aus Sicht der Geschäftsführung wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen zu berichten.

Frankfurt / Düsseldorf, 20. Januar 2016